



PRESSEMITTEILUNG Nr. 3/24

Luxemburg, den 11. Januar 2024

Schlussanträge des Generalanwalts in den Rechtssachen C-808/21 | Kommission / Tschechische Republik sowie C-814/21 | Kommission / Polen (Passives Wahlrecht und Mitgliedschaft in einer politischen Partei)

Generalanwalt Richard de la Tour: Polen und die Tschechische Republik haben dadurch, dass sie Unionsbürgern, die nicht Staatsangehörige Polens bzw. der Tschechischen Republik sind, aber ihren Wohnsitz in dem jeweiligen Staat haben, das Recht auf Mitgliedschaft in einer politischen Partei verwehren, gegen das Unionsrecht im Bereich des Wahlrechts verstoßen

Die in Polen und in der Tschechischen Republik geltenden Gesetze räumen nur den eigenen Staatsangehörigen das Recht ein, Mitglied einer politischen Partei zu werden. Daher können nach Ansicht der Europäischen Kommission die Unionsbürger, die in diesen Mitgliedstaaten wohnen, aber nicht deren Staatsangehörige sind (im Folgenden: „mobile“ Unionsbürger) ihr passives Wahlrecht bei den Kommunal- und Europawahlen nicht unter den gleichen Bedingungen ausüben wie die polnischen und tschechischen Staatsangehörigen. Da die Kommission der Ansicht ist, dass eine solche Situation zu einer mit Art. 22 AEUV unvereinbaren Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit führe, hat sie beim Gerichtshof gegen Polen und die Tschechische Republik jeweils Vertragsverletzungsklage erhoben.

Generalanwalt Jean Richard de la Tour schlägt dem Gerichtshof vor, zu entscheiden, dass diese Klagen begründet sind.

Er ist der Ansicht, dass die Mitgliedschaft in einer politischen Partei zwar in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten falle, diese jedoch bei der Ausübung dieser Zuständigkeit die sich aus dem Unionsrecht ergebenden Verpflichtungen beachten müssten. Daraus folge aber, dass jeder „mobile“ Unionsbürger sein passives Wahlrecht bei den Kommunal- und Europawahlen unter denselben Bedingungen wie die inländischen Staatsangehörigen ausüben können müsse.

Insofern ist Generalanwalt Richard de la Tour in Anbetracht der zentralen und grundlegenden Rolle der politischen Parteien in den Wahlsystemen der Mitgliedstaaten und für die Teilnahme am demokratischen Leben der Ansicht, dass **ein „mobiler“ Unionsbürger, der nicht als Mitglied einer politischen Partei kandidieren könne, sich in einer Lage befinde, die seine Chancen, bei den Kommunal- und Europawahlen gewählt zu werden, gegenüber den inländischen Staatsangehörigen verringere**. In diesem Zusammenhang weist der Generalanwalt darauf hin, dass Letztere die freie Wahl hätten, bei diesen Wahlen als Mitglieder einer politischen Partei oder als unabhängige Kandidaten anzutreten, während den „mobilen“ Unionsbürgern nur die letztgenannte Möglichkeit zur Verfügung stehe.

Was die mögliche Rechtfertigung dieser Diskriminierung anbelangt, so ist der Generalanwalt der Auffassung, dass **die Mitgliedschaft „mobiler“ Unionsbürger in einer politischen Partei, um die Wirksamkeit ihres passiven Wahlrechts bei den Kommunal- und Europawahlen zu gewährleisten, die nationale Identität Polens bzw. der Tschechischen Republik nicht beeinträchtigen kann.**

HINWEIS: Die Schlussanträge sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe der Generalanwältin bzw. des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richterinnen und Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Gegen einen Mitgliedstaat kann von der Kommission oder einem anderen Mitgliedstaat wegen Verstoßes gegen unionsrechtliche Verpflichtungen eine Vertragsverletzungsklage erhoben werden. Stellt der Gerichtshof die Vertragsverletzung fest, hat der betreffende Mitgliedstaat dem Urteil unverzüglich nachzukommen. Ist die Kommission der Auffassung, dass der Mitgliedstaat dem Urteil nicht nachgekommen ist, kann sie erneut klagen und finanzielle Sanktionen beantragen. Hat ein Mitgliedstaat der Kommission die Maßnahmen zur Umsetzung einer Richtlinie nicht mitgeteilt, kann der Gerichtshof auf Vorschlag der Kommission jedoch bereits mit dem ersten Urteil Sanktionen verhängen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der Volltext der Schlussanträge ([C-808/21](#) und [C-814/21](#)) wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Marguerite Saché ☎(+352) 4303 3549

Filmaufnahmen von der Verlesung der Schlussanträge sind abrufbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎(+32) 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!

